

Zu BASS 19-11 Nr. 1.2

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 23. Januar 2024 - 522.71.07.01.06-0000422023-0007070

Bezug:

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK) - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 21.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 90)

1

Die VV zu § 15 des Bezugserlasses, der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 25. Juni 2023 (ABl. NRW. 07/23) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„15.2 zu Absatz 1, 2 und 3

Die Zahl von 22 Wochenstunden im Bildungsgang Abendrealschule, von mindestens 20 Wochenstunden im Bildungsgang Abendgymnasium und von 30 Wochenstunden im Bildungsgang Kolleg kann zeitweise geringfügig über- oder unterschritten werden, sofern sie im Durchschnitt der vier bzw. sechs Semester der Bildungsgänge erreicht wird.“

2

Dieser Runderlass tritt am 15. Februar 2024 in Kraft.

ABl. NRW. 02/24